

13. / X. 1916

13
34

Die Milchversorgung des Landes

Wir geben die neueste Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements in Wortlaut:

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat, gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 25. März 1916 und 25. August 1916 betreffend die Milchversorgung des Landes und in Erwägung, daß die Produktionskosten der Milch erheblich gestiegen sind und besonders infolge der geringen Heuqualität, der Knappheit und der hohen Preise für Kraftfuttermittel noch mehr zunehmen werden und in der Absicht, im Interesse einer ausreichenden Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten die Milchproduktion zu heben, folgendes verfügt:

1. Die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen hat für den Käse der Sommerproduktion 1916 eine über die im März 1916 vereinbarten Beträge hinausgehende Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung wird für fette Emmentaler-, Greizer-, Sbrinz- und Bergkäse, sowie für $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ fette Runds, bezw. Hartkäse auf 13 Fr. für 100 Kilo netto festgesetzt.

Für andere Käsearten wird die Höhe der Nachzahlung und die Verteilung der Beträge im Einvernehmen mit der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen und dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten so festgesetzt, daß sich hierfür eine der Verarbeitung auf Fettkäse entsprechende Verwertung der Milch ergibt.

2. Die in Art. 1 festgesetzten Nachzahlungen auf Käse dürfen nur gemacht werden, wenn die beteiligten Milchproduzenten durch Vermittlung eines dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten angehörenden Verbandes die vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Verpflichtungen für die Versorgung des Landes mit Milch und Butter übernommen haben.

3. Die aus diesen Nachzahlungen sich ergebenden Beträge werden durch die Genossenschaft schweiz. Käseexportfirmen nach Erfüllung der durch die Produzenten eingegangenen Verpflichtungen an den Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten ausbezahlt. Dieser hat sie so zu verwenden, daß für 100 Kilo netto an die Genossenschaft gelieferten Käse der in Art. 1, Absatz 1, genannten Sorten zukommen:

a) Fr. 6 den Milchproduzenten (Käseereigesellschaft oder Einzelproduzent), b) Fr. 1 dem Käufer, c) Fr. 6 dem Zentralverband schweiz. Milchproduzenten. Dieser verwendet den ihm zufallenden Betrag zur Ausgleichung der Milchpreise unter seinen Unterverbänden, wobei vor allem solche Verbände zu berücksichtigen sind, die besondere Kosten für die Milchversorgung haben oder in deren Gebiet der mittlere Milchpreis unter dem Durchschnitt steht. Dabei ist die aus der Fettkäseherstellung resultierende Schotte zu $1\frac{1}{2}$ Rp. für das Kilo verarbeitete Milch zu bewerten. Den Rest seines Anteils verteilt der Verband proportional der in den Monaten Mai, Juni und Juli 1916

eingelieferten Milchmenge an seine Unterverbände, welche die übernommenen Verpflichtungen für die Milch- und Butterversorgung des Landes erfüllt haben. Diese haben die Beträge zur Ausgleichung und Aufbesserung der Milchpreise, insbesondere auch für Konsummilch, innerhalb ihres Verbandes zu verwenden.

Beträge, die wegen Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen nicht zur Auszahlung gelangen, stehen zur Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.

4. Unter Hinweis auf Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 wird die in Rechnung fallende Preiserhöhung auf Fr. 6 für 100 Kilo Käse festgesetzt. Demgemäß hat der Käufer, der die Milch auf Käsepreise eingestellt gekauft, aber keinen Käse an die Genossenschaft geliefert, bezw. die Milch zu andern Zwecken verwendet hat, eine Nachzahlung für die Sommermilch 1916 von $\frac{1}{2}$ Rp. für ein Kilo eingelieferte Milch zu leisten. Dies gilt jedoch nur, wenn die Voraussetzungen von Art. 19, Absatz 1, erfüllt sind und außerdem die betreffende Gesellschaft (Milchproduzenten) die Verpflichtungen betreffend Milch- und Butterversorgung unterzeichnet hat.

5. Die Höchstpreise im Sinne von Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 werden auf 1. November 1916 um $\frac{1}{4}$ Rp. erhöht und werden für 1 Kilo Milch, eingeliefert in das Sammellokal, wie folgt festgesetzt: a) auf 19,25 Rp. bei Rückgabe der Schotte an die Lieferanten, b) auf 20,75 Rp. ohne Rückgabe der Schotte an die Lieferanten.

6. Kauft ein dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten angehöriger Verband, der die vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Verpflichtungen betreffend die Milchversorgung des Landes übernommen hat, Milch für den Konsum oder als Reserve für diesen Zweck oder zur Butterherstellung,

verkauft einer der vorstehend genannten Milchproduzentenverbände oder ein Mitglied eines solchen Milch an Fabriken, die kondensierte Milch, Trockenmilch, Kindermilch oder Milchschokolade herstellen, so sind die Parteien berechtigt, im Vertrage Preise festzusetzen, welche die in Art. 5 genannten Höchstpreise um $\frac{3}{4}$ Rp. für das Kilo übersteigen.

Die Pflicht der genannten Verbände und ihrer Sektionen zur Lieferung von Konsummilch nach Maßgabe der von ihnen übernommenen Verpflichtungen bleibt vorbehalten und darf durch die Bewilligung von Zuschlägen nicht verändert werden.

7. Die Abteilung für Landwirtschaft ist ermächtigt, von den in Art. 5 und 6 festgesetzten Preisen Ausnahmen zu bewilligen, wenn dies durch örtliche Verhältnisse gerechtfertigt ist. Sie kann überdies die Zuschläge für Ansmilch festsetzen.

8. Fabriken, die kondensierte Milch, Trockenmilch, Kindermilch, Milchschokolade oder ähnliche Erzeugnisse herstellen, sind ermächtigt, ihren Milchlieferanten für die vom 1. Sept. bis 31. Oktober 1916 eingelieferte Milch $\frac{1}{4}$ Rp. für das Kilogramm über dem für diese Zeit gültigen Höchstpreis, bezw. dem von der Abteilung für Landwirtschaft für die laufenden Beträge genehmigten Preise zu entrichten.

9. Gestützt auf Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten werden die Milchproduzentenverbände, die Verpflichtungen für die Milchversorgung übernommen haben, ermächtigt, zur technischen Verarbeitung bestimmte Milch auch von Nichtmitgliedern als Konsummilch heranzuziehen.

10. Das durch den Bundesratsbeschluss vom 12. September 1916 erlassene Verbot des Handels mit Milch wird auf 16. Oktober 1916 bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Kaufverträge über Milch, die bis 30. April 1917 zu liefern ist, können unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Verfügung ohne besondere Genehmigung der Abteilung für Landwirtschaft abgeschlossen werden.

11. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 26. August 1916 bestraft.

12. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 31. März 1916 betreffend den Ankauf und Verkauf von Milch durch Organisationen, die Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen haben.